

25. Entsteht schon dadurch, daß jemand zu einer Bank auf der Grundlage eines Kontokorrents in Geschäftsverbindung tritt, ein Rechtsverhältnis zwischen ihm und der Bank, aus welchem sich künftige Forderungsrechte des Kunden gegen die Bank ergeben können, oder ist insoweit nur eine tatsächliche Möglichkeit anzuerkennen?

§ 355. ZPO. § 829.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 5. Februar 1932 i. S. C. u. P.-Bank AG. (Kl.) w. D. Bank u. Di.-Gesellschaft AG. (Bekl.). VII 194/31.

I. Landgericht I Berlin.

Durch Beschluß des Amtsgerichts Berlin-Schöneberg vom 25. Juli 1929 wurde wegen einer vollstreckbaren Forderung von mehr als 13000 RM. der angebliche Anspruch der Eheleute L. gegen die verklagte Bank auf Auszahlung des Barguthabens der Schuldner bei der Beklagten, und zwar „sowohl bezüglich der schon bei der Bank vorhandenen Guthaben wie auch hinsichtlich der in Zukunft bei der Bank zugunsten der Schuldner eingehenden Beträge“, für die klagende Bank gepfändet und ihr zur Einziehung überwiesen. Als der Beschluß am 29. Juli 1929 der Beklagten zugestellt wurde, unterhielt der Ehemann L. zwar ein Konto bei der Beklagten, es wies jedoch damals kein Guthaben auf. Das Kontokorrentverhältnis wurde aber fortgesetzt und im ersten Halbjahr 1930 gingen auf das Konto des L. etwa

7000 RM. ein, sodaß am 1. Juli 1930 für ihn ein Guthaben in dieser Höhe bestand. Die Beklagte zahlte das Geld an L. aus. Die Klägerin meint, die 7000 RM. seien unter den Pfändungsbeschluß gefallen, und verlangt von der Beklagten Zahlung der Summe nebst Zinsen.

Das Landgericht wies die Klage ab. Die von der Klägerin unmittelbar eingelegte Revision führte zur Aufhebung des Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Landgericht.

Aus den Gründen:

1. In erster Linie ist die Frage zu entscheiden, ob schon dadurch, daß jemand zu einer Bank auf der Grundlage des Kontokorrents nach § 355 HGB. in eine Geschäftsverbindung tritt, ein Rechtsverhältnis zwischen ihm und der Bank entsteht, aus welchem sich künftige Forderungsrechte des Kunden gegen die Bank ergeben können, oder ob insoweit nur eine tatsächliche Möglichkeit anzuerkennen ist. Das Landgericht vertritt den letzteren Standpunkt, er kann aber nicht gebilligt werden. Zu Unrecht betont das Landgericht, daß das Recht des Kunden auf die bei der Bank für ihn eingehenden Beträge nicht auf seiner Beziehung zu der Bank, sondern auf seinem Rechtsverhältnis zu dem Vergütenden beruhe, und daß es insoweit an jeder Bestimmtheit oder auch nur Bestimmbarkeit der Ansprüche des Kunden fehle. Die Eröffnung eines Kontokorrents beruht auf einer Abrede des Kunden mit der Bank. Darin liegt der Abschluß eines schuldrechtlichen Vertrags, welcher die Bank verpflichtet, Einzahlungen vom Kunden selbst und von Dritten für ihn entgegenzunehmen, die einkommenden Gelder für ihn bereitzuhalten, sie — meistens — nach einem bestimmten Satze zu verzinsen und sie — nach vorgängiger Kündigung oder auch ohne eine solche — an den Kunden auszuzahlen. Auf diesem Vertrage beruht die Verpflichtung der Bank, den getroffenen Abreden entsprechend auch zu zahlen. Ob dann überhaupt eine Forderung des Kunden an die Bank entsteht und in welchem Betrage, das hängt davon ab, welche Gelder von ihm oder für ihn bei der Bank eingehen, welche Geschäfte er zu Lasten seines Kontos macht usw. Alles das sind die Bedingungen, von deren Eintritt die davon abhängig gemachte Wirkung, die Verbindlichkeit der Bank zur Zahlung, ausgelöst wird. Der Zahlungsanspruch des Kunden an seine Bank ist als eine künftige Forderung genügend bestimmt, um abgetreten oder gepfändet werden

zu können (vgl. RGZ. Bd. 55 S. 334, Bd. 67 S. 167, Bd. 74 S. 82, Bd. 82 S. 229/230), und es fehlt ihm mithin auch nicht an der erforderlichen Rechtsgrundlage (vgl. RGZ. Bd. 134 S. 225). Das Bedenken von Stein-Jonas (Ann. I 1a zu § 829 ZPO.), daß eine künftige Forderung nicht gepfändet werden könne, weil bedingte Staatsakte unzulässig seien, ist unbegründet. Der Pfändungsbeschluß des Gerichts ergeht auch bei der Pfändung einer künftigen Forderung bedingungslos; bedingt ist nur sein Inhalt, die getroffene Anordnung.

Es mag sein, daß es Fälle gibt, wo eine abtretbare Forderung nicht gepfändet werden kann. Die Revisionsbeantwortung weist mit Recht auf die Mietforderung hin, die aus dem künftigen Vermieten einer bisher noch unvermieteten Wohnung entstehen soll. Sie ist zwar abtretbar (vgl. WarnRpr. 1912 Nr. 361), aber nicht pfändbar, weil es an einem Drittschuldner fehlt, dem der Pfändungsbeschluß zugestellt werden könnte. Das sind Schwierigkeiten des Einzelfalls, aus welchen grundsätzliche Bedenken gegen die Pfändbarkeit einer künftigen Forderung nicht hergeleitet werden können. Im gegenwärtigen Falle war die Beklagte Drittschuldnerin. Das Reichsgericht hat denn auch nie bezweifelt, daß der Anspruch auf Auszahlung des Saldos aus einem Kontokorrentverhältnis gepfändet werden kann (RGZ. Bd. 22 S. 149, Bd. 44 S. 388). Mit Recht durfte deshalb auch die vom Landgericht erwähnte Denkschrift zum Handelsgesetzbuch von der Pfändbarkeit eines solchen Saldos ausgehen.

Daß die Durchführung einer Saldopfändung auf unüberwindliche Hindernisse stoßen müßte — wie die Revisionsbeantwortung meint — kann nicht anerkannt werden. Durch Vermerke bei den einzelnen Konten, nötigenfalls durch das Aufstellen von Listen gepfändeter Konten oder durch ähnliche Maßnahmen kann von seiten der Bank dafür gesorgt werden, daß die Pfändung nicht in Vergessenheit gerät. Wie die Klägerin ohne Widerspruch der Beklagten vorgetragen hat, beruht es ja auch auf einem reinen Versehen der Beklagten, daß die 7000 RM. an L. ausgezahlt wurden.

2. Sodann fragt es sich, welcher Anspruch oder welche Ansprüche des L. eigentlich gepfändet worden sind. Das ist bei dem unklaren Wortlaut des Pfändungsbeschlusses zweifelhaft. (Wird ausgeführt.)...